

Asyl in der Schweiz

Asyl-Statistik Asylverfahren

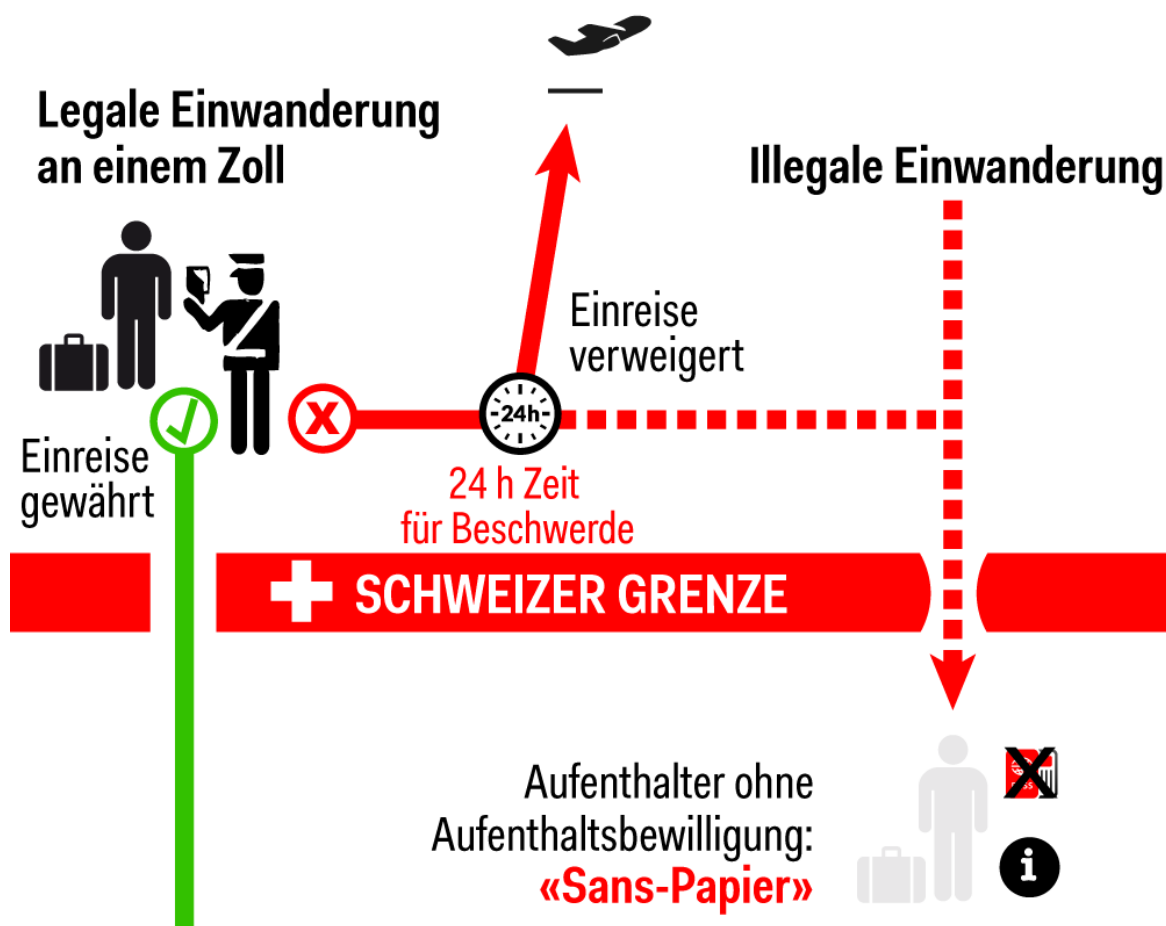
Das Asylverfahren

Legale Einwanderung

Im Fall einer legalen Einreise müssen Asylsuchende schon bei einer Schweizer Vertretung im Ausland oder dann am Flughafen oder am Grenzübergang ein Asylgesuch einreichen und um eine Einreisebewilligung ersuchen. Das Bundesamt für Migration (BFM) beurteilt den Antrag in einer Vorprüfung und entscheidet über die Einreiseerlaubnis. Wird diese erteilt, können sich die Asylsuchenden an einer der Empfangsstellen des BFM in Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe oder Altstätten melden.

Illegale Einwanderung

Um nicht umgehend zurückgeschickt zu werden, reisen die meisten Asylsuchenden illegal auf dem Landweg ein. In diesem Fall müssen sie ihr Gesuch an einer Empfangsstelle des BFM einreichen.



Einreise verweigert

Beschwerdezeit: 24 Stunden

Wird die Einreise nicht bewilligt, so haben Asylsuchende nur 24 Stunden Zeit, eine Beschwerde bei der Asylrekurskommission (ARK) einzureichen.

Wird die Beschwerde abgelehnt oder wurde gar keine eingereicht, werden Asylsuchende umgehend ins Herkunftsland oder in ein Drittland zurückgeschafft.



Einreise gewährt

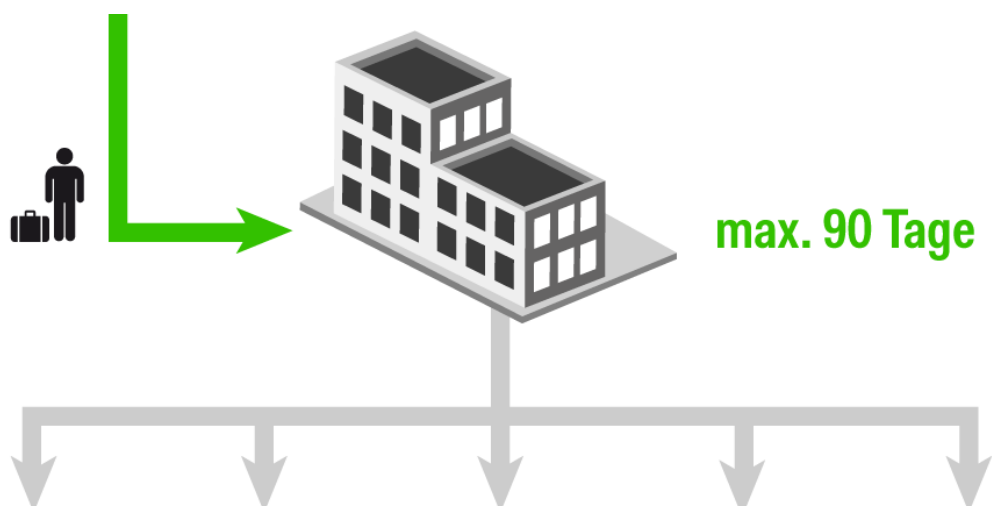
Antrag vorläufig anerkannt, Zuweisung in ein EVZ

(Empfangs- und Verfahrenszentrum)

In der Schweiz gibt es grenznah fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ): Vallorbe, Basel, Kreuzlingen, Chiasso und Altstätten. Die maximale Aufenthaltsdauer eines Asylbewerbers im EVZ beträgt 90 Tage.

Um in der Schweiz Asyl zu erhalten, ist der Antragsteller verpflichtet:

- seine Identität offen zu legen
- Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben
- Gründe für das Asylgesuch anzugeben
- allfällige Beweismittel unverzüglich einzureichen
- bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken



In diesen 90 Tagen werden erkennungsdienstliche und medizinische Abklärungen

durchgeführt.

(Die Symbole führen Sie weiter.)

Provisorischer Entscheid des BFM:

Antrag nicht anerkannt

Beschwerdezeit: 5 Tage

Wird das Asylgesuch durch das BFM schon in dieser Phase als unbegründet eingestuft, erhält der Asylbewerber einen Nichteintretens-Entscheid (NEE). Falls der Gesuchsteller nicht innerhalb von fünf Tagen Beschwerde erhebt, wird er wieder in sein Heimatland oder einen Drittstaat zurückgeschafft. Mit allen angrenzenden Ländern bestehen Rückübernahmeabkommen.

Um die Wegweisung sicherzustellen, kann der Asylbewerber in Haft genommen werden.

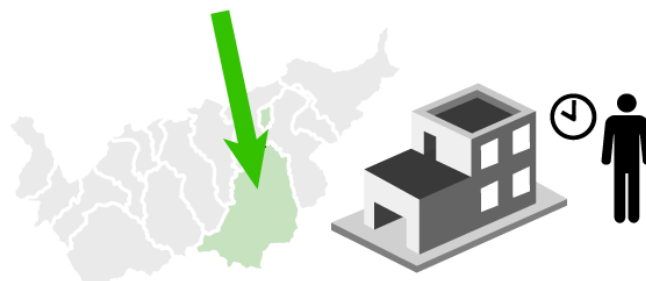
Antrag vorläufig angenommen

Asylbewerber, deren Gesuch nicht im EVZ entschieden werden kann, werden bis zum Abschluss des Asylverfahrens gemäss einem Verteilschlüssel (nach Bevölkerungsgrösse) einem Kanton zugeteilt und dort untergebracht und betreut. Der Kanton ist auch zuständig für Teile der Befragung zu den Asylgründen und den allfälligen späteren Vollzug einer Wegweisung.



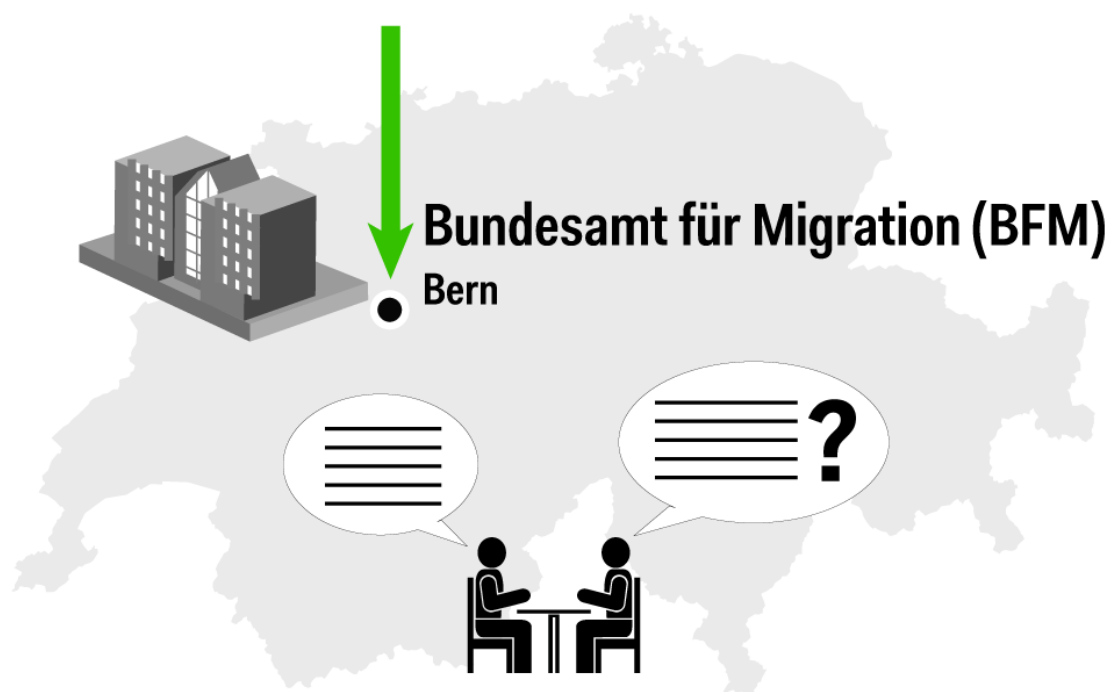
Ausweis N

Asylbewerber erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens einen dunkelblauen Ausländerausweis N. Er berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Er wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt und ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers. Personen mit Ausweis N können nur unter Beachtung des Inländervorrangs zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.



Asylunterkunft in einer Gemeinde

Der Kanton weist die Asylbewerber, insbesondere bei einer vorläufigen Aufnahme, den Gemeinden zu. Dort werden sie in Gemeindeunterkünften untergebracht und allenfalls mit Beschäftigungsprogrammen betreut. Arbeit, falls vom Kanton bewilligt, ist möglich.

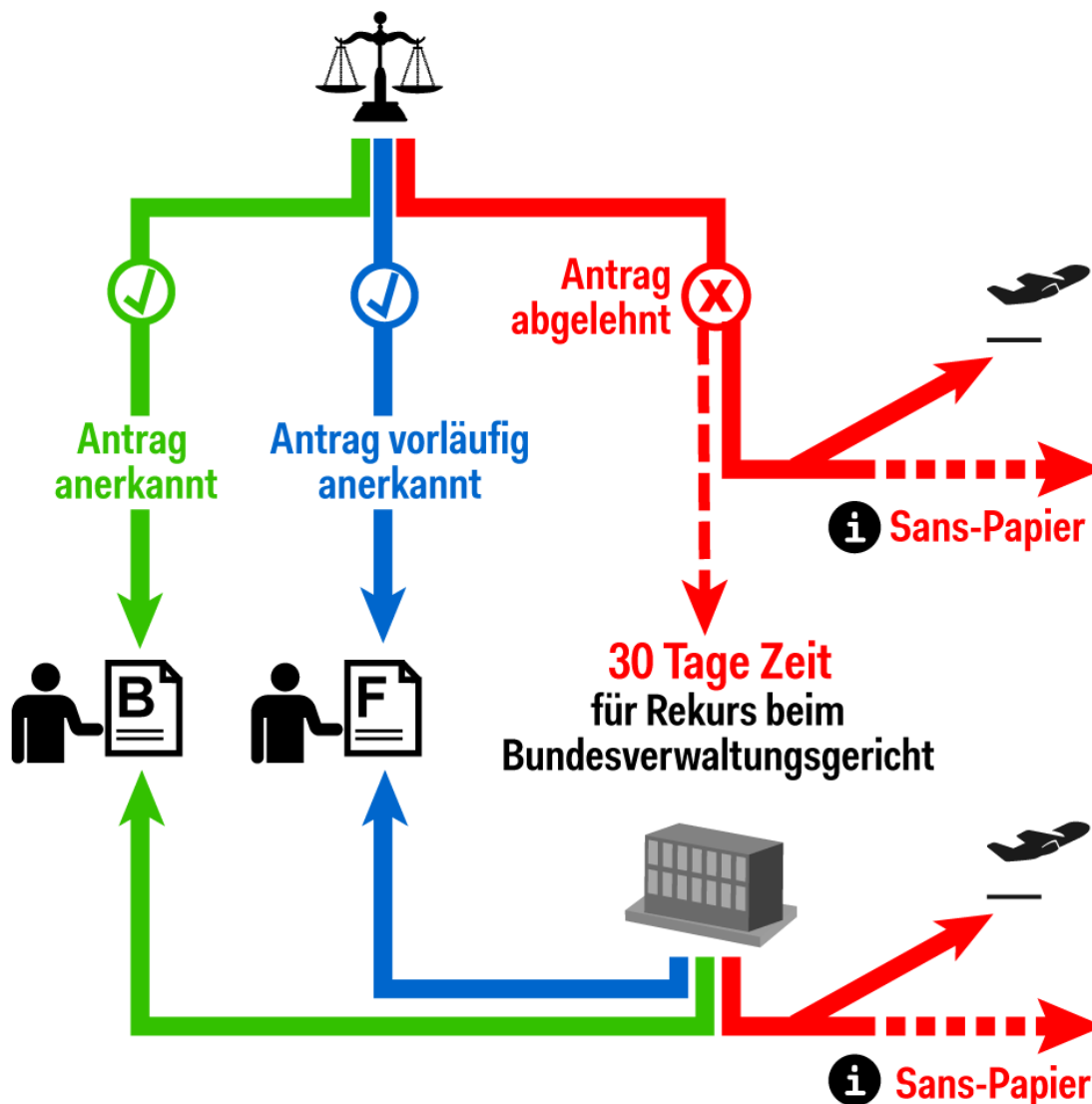


Befragung im Bundesamt für Migration BFM

Das eigentliche Asylverfahren ist Sache des Bundes: Das BFM entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung von Asyl. Die Protokolle der Befragungen auf Kantons- und Bundesebene sind die Basis dafür. Die Fluchtgründe müssen der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen. Die Angaben werden darauf geprüft, ob sie mit

der Wirklichkeit im Heimatland des Betroffenen übereinstimmen.

Entscheid des BFM:



Antrag abgelehnt

Beschwerdezeit: 30 Tage

Gegen einen negativen Entscheid des Bundesamts für Migration kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde erhoben werden.

Antrag anerkannt

Asylbewerber erhält den Ausweis B

Mit einem positiven Asylentscheid des BFM wird der Asylbewerber zum anerkannten Flüchtling. Die kantonale Migrationsbehörde erteilt ihm im Namen des BFM eine

Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatenangehörige (Ausweis B).

- 1 Jahr gültig
- Die Gültigkeit wird in der Regel jährlich um ein Jahr verlängert
- Nach fünf Jahren wird der Ausweis normalerweise durch die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ersetzt

Straftaten oder Fürsorgeabhängigkeit führen zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung.

Antrag vorläufig anerkannt

Asylbewerber erhält den Ausweis F

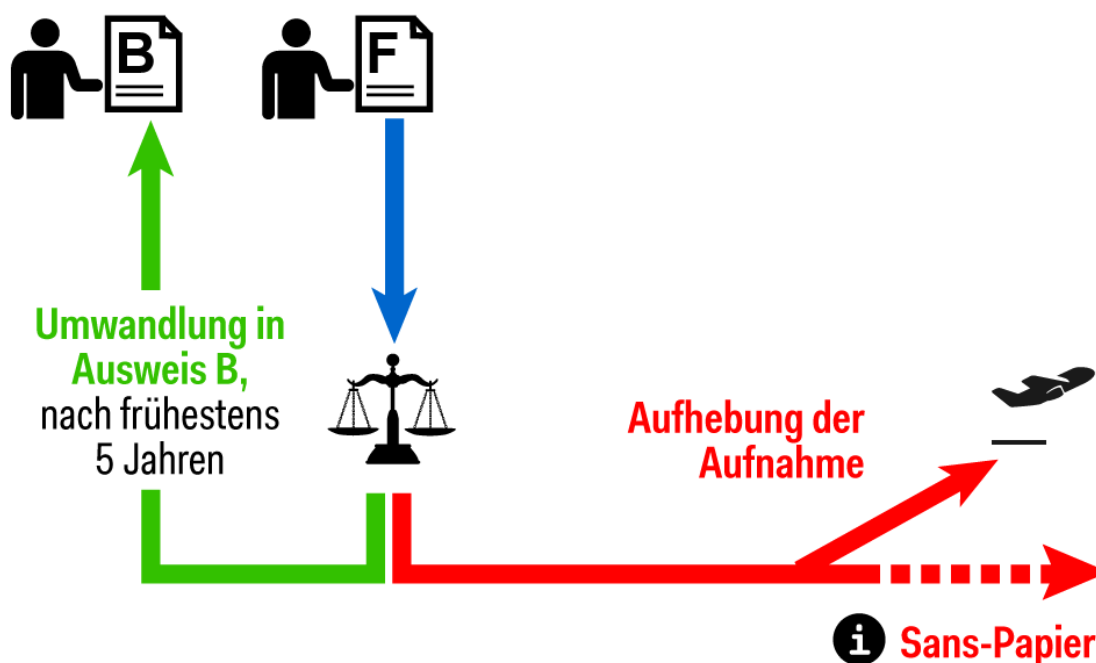
Einen blauen Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer) erhalten ausländische Personen, die zwar keine Aufenthaltsbewilligung besitzen, deren Ausweisung aber

- unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht)
- unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers)
- unmöglich (vollzugstechnische Gründe) ist.

Er berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Er wird üblicherweise für zwölf Monate ausgestellt und ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers. Personen mit Ausweis F können unter gewissen Voraussetzungen zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.

Umwandlung in Ausweis B:

Vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben, können ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) stellen.



Antrag abgelehnt

Wegweisung

Wird die vorläufige Aufnahme aufgehoben, müssen die Asylbewerber die Schweiz am Ende einer Ausreisefrist verlassen.

- Die Rückkehr erfolgt freiwillig oder zwangsweise, es kann auch eine Ausschaffungshaft verfügt werden.
- Eventuell kann Rückkehrhilfe beantragt werden.

Illegaler Aufenthalt

Sans-Papiers

Sans-Papiers sind Personen, die ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie rechtlos sind: So haben ihre Kinder unabhängig vom Status der Eltern das Recht auf Schulbesuch. Sans-Papiers dürfen auch eine Krankenversicherung abschliessen und haben das Recht auf medizinische Behandlung. Viele Sans-Papiers leben seit Jahren in der Schweiz; manche arbeiten ohne Bewilligung und werden ausgebeutet.

[zurück zum Anfang](#) ↑

